

Das Apostolat der Ordensleute und seine Einordnung in die Gesamtpastoral der Ortskirche

Fortsetzung*

Bronislaw Wenanty Zubert OFM, Katowice/Polen

II. Die Stellung des Bischofs in der Teilkirche

1. Das Neue Testament verwendet den Begriff „ecclesia“ sowohl zur Bezeichnung der christlichen Ortsgemeinde als auch für die Gesamtkirche. Seit dem II. Vatikanischen Konzil findet dieses fundamentale Prinzip der kirchlichen Verfassung seinen Ausdruck in der Feststellung, daß die eine und einzige katholische Kirche „in“ und „aus“ Teilkirchen besteht (vgl. LG 23,1; can. 368).⁴⁰ Die Teilkirchen sind vor allem die Diözesen (vgl. can. 368). Die Diözese ist „... der Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut ist...“ (can. 369). Der Diözesanbischof leitet die Teilkirche als ihr eigener Hirt (*pastor proprius*), nicht als Vertreter des Papstes.⁴¹ Laut can. 381 § 1 „kommt dem Diözesanbischof in der ihm anvertrauten Diözese die ganze, ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist...“. Das Haupt der Kirche, ihr oberster Hirt und Bischof ist Christus selbst, der jedoch will in dieser Funktion geschichtlich vertreten sein, denn „ohne sichtbares Haupt kann die Kirche nicht sichtbare Darstellung des Herrenleibes sein“ (Mörsdorf).⁴² „... der ewige Hirt Jesus Christus hat die heilige Kirche gebaut, indem er die Apostel sandte wie er selbst gesandt war vom Vater... Er wollte, daß deren Nachfolger, das heißt, die Bischöfe, in seiner Kirche bis zur Vollendung der Weltzeit Hirten sein sollen“ (LG 18, 2). Die Bischöfe handeln nicht nur in der Person Christi, sondern sind auf der sakramentalen Ebene der Kirche Stellvertreter und Gesandten Christi; an Stelle

* Wir bringen im folgenden den II. und III. Teil des Vortrags, den Professor Dr. Bronislaw Wenanty Zubert anlässlich des Ordensrechtssymposiums an der Katholischen Universität Lublin (Polen) gehalten hat. Vgl. Heft 3 der OK 30, 1989, 310.

40 SOCHA., *Das Apostolat*, S. 79–81; vgl. auch A. GRILLMEIER, *Kommentar zu der Dogmatischen Konstitution über die Kirche*, LThK Vat. I, 192: „Das Konzil hat die Gesamtkirche als Summe der Teil- und Lokalkirchen, diese in ihrer Fülle genommen, wieder entdeckt...“; W. AYMANS, *Die Communio Ecclesiarum als Gestaltgesetz der einen Kirche*, AfKKR 139 (1970) 69–90; H. MÜLLER, *Diözesane und quasidiözesane Teilkirchen*, in: *Handbuch des Katholischen Kirchenrechts (= HdbKR)*, hrsg. von J. Listl, H. Müller, H. Schmitz, Regensburg 1983, S. 329–330.

41 CD 8a und 11; vgl. H. SCHMITZ, *Der Diözesanbischof*, in: HdbKR S. 340–342.

42 SOCHA, *Das Apostolat*, S. 94–95; vgl. LG 18, 2; CD 2, 2.

Gottes leiten sie die Herde, sind ihre Hirten: „Wie aber das Amt fort dauern sollte, das vom Herrn ausschließlich dem Petrus . . . übertragen wurde . . . so dauert auch das Amt der Apostel, die Kirche zu weiden, fort und muß von der heiligen Ordnung der Bischöfe immerdar ausgeübt werden“ (LG 20, 3). Das Amt der Apostel hat von Anfang an Gemeinschaftscharakter. Der Diözesanbischof kann also den ihm anvertrauten Teil des Gottesvolkes nur in hierarchischer Verbindung (*communio*) mit anderen Bischöfen und in Unterordnung unter das gesamt kirchliche Haupt leiten.

Das Vaticanum II hat die ursprüngliche Funktion des Bischofs in theologischer und kanonischer Sicht wiederhergestellt und zwar in zwei Richtungen: zur Gesamtkirche und zu den Partikularkirchen hin. Nur vereint mit ihrem Bischof können die Gläubigen zur äußeren und inneren Gemeinschaft mit Christus im Heiligen Geist gelangen (vgl. LG 14, 2). Nur zusammen mit ihm bilden sie eine Teilkirche. In diesem Sinn ist das Bischofsamt ein „Grundamt“, „durch welches das Gottesvolk für den ordentlichen Vollzug der kirchlichen Heilssendung in Teilgemeinschaften gegliedert und diesen ein sichtbares geistliches Haupt geschenkt wird“. ⁴³ Die Amtsaufgaben des Bischofs hat das II. Vaticanum in CD (besonders 11–16) ziemlich genau bestimmt. Der neue „Bischofsspiegel“ erscheint ganz anders als in der vorkonziliaren Ekklesiologie. ⁴⁴ Im neuen CIC sind die Amtsaufgaben des Bischofs in can. 383–400 normiert.

Die III. Schrift gebraucht oft für die Kirche das Bild der Herde, deren Oberhirt Christus ist. Ihn vertreten auf der Erde die Apostel und ihre Nachfolger, die gemäß der Tradition auch Hirten (*pastores*) genannt werden. Der Diözesanbischof ist der Hirt der ihm anvertrauten Herde, d. h. des ihm zugewiesenen Teiles des Gottesvolkes, das er zu lehren, zu leiten und zu heiligen hat (vgl. CD 11, 2; can. 375 § 1). ⁴⁵

Hinsichtlich dieser Aufgabe des Bischofs ist es sinnvoll, auf zwei Probleme, die unser Thema betreffen, hinzuweisen:

a) Der Bischof als Oberhirt der Diözese und Verwalter der Geheimnisse Gottes hat nicht nur die Pflicht, die ihm anvertrauten Gläubigen zu leiten, sondern ist auch verantwortlich für die gesamte apostolische Tätigkeit in seiner Diözese (vgl. can. 383 § 1; 394). Nach dem CIC „... hat (er) die verschiedenen Weisen des Apostolates in seiner Diözese zu fördern und dafür zu sorgen, daß in der ganzen Diözese . . . alle Werke des Apostolates unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden“ (can. 394 § 1). Diese Norm hat weitreichende praktische Folgen hinsichtlich der apostolischen Arbeit der Ordensleute, die sie in der Teilkirche ausüben.

43 SOCHA, *Das Apostolat*, S. 102.

44 SCHMITZ, *Der Diözesanbischof*, HdbKR S. 342.

45 SOCHA, *Das Apostolat*, S. 110–111; vgl. LG 6, 2; CD 11, 3. In jüngster Zeit hat darauf Card. H. HAMER in seinem Schreiben vom 27. 11. 1985 hingewiesen: *De munere episcopi erga vitam religiosam*, CpR 67 (1986) 137–139.

b) Dem Willen des kirchlichen Gesetzgebers folgend hat der Diözesanbischof „... die Berufungen für die verschiedenen Dienste und für das geweihte Leben nachhaltig zu fördern“ (Can. 385). Darüber hinaus soll er zwischen den verschiedenen Instituten wie auch zwischen diesen und dem Weltklerus eine geordnete Zusammenarbeit pflegen (vgl. can. 680). Das Konzil hat diesem Problem viel Aufmerksamkeit gewidmet (vgl. CD 33–35). Über die Ordenspriester sagt das Konzil: „Die Ordensgeistlichen werden zum priesterlichen Dienst geweiht, damit auch sie umsichtige Mitarbeiter des Bischofsstandes sind. Sie können heute, angesichts der wachsenden Notlage der Seelen, den Bischöfen noch größere Hilfe leisten. Deshalb muß man sie in einem wahren Sinne als zum Klerus der Diözese gehörend betrachten, insofern sie unter der Autorität der geweihten Oberhirten Anteil an der Seelsorge und an den Werken des Apostolats haben“ (CD 34, 1). Die Ordensleute sind also in der Diözese keine „Fremdkörper“; sie können auch nicht unabhängig vom Diözesanbischof apostolisch tätig sein, ganz abgesehen davon, ob sie das Exemptionsprivileg haben oder nicht.⁴⁶

2. Diese und andere Bestimmungen des Konzils, der nachkonziliaren Dokumente wie auch des CIC begründen die Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis des Diözesanbischofs zu den Ordensleuten. Diese Frage gehörte übrigens zu den meistgewünschten Beratungsgegenständen für das Vaticanum II. Dem Konzil ist es nicht gelungen, diese Frage in befriedigender Weise zu lösen, dennoch hat es die wesentlichen ekklesiologischen Grundsätze erarbeitet, mit deren Hilfe sie geklärt werden kann.⁴⁷

Zuerst muß betont werden, daß die Ordensleute – abgesehen von der Profese der evangelischen Räte – zu den Gläubigen (*fideles*) gehören. Sie gelangen zur übernatürlichen Lebensgemeinschaft mit dem dreifaltigen Gott nur durch die Teilkirche. Diese Kirche ist der Mutterboden, der das Charisma der besonderen Ordensberufung empfängt und wo es wächst. Deswegen trägt der Bischof die Hauptverantwortung für die Entdeckung, Prüfung und Förderung der Berufungen, die in der Teilkirche aufkeimen. Somit ist das Ordensleben in der vom Bischof geleiteten Partikularkirche verwurzelt und soll sich in ihr entfalten. „Ohne Zugehörigkeit zu einer Bischofskirche gibt es keinen Zugang zur Gesamtkirche. Trennung vom Bischof bedeutet Trennung von der vollen, lebensspendenden, dem Petrusnachfolger anvertrauten katholischen *Communio*.“⁴⁸ Durch die Taufe werden die zukünftigen Ordenschristen auf der sichtbaren Ebene dem Gottesvolk eingegliedert und erhalten alle Pflich-

46 S. SCHEUERMANN, *Die Ordensleute und ihr Bischof*, S. 266–276; DERS., *Die Stellung der Ordensinstitute*, S. 250–263.

47 Acta et documenta Concilio Vaticano II apparando, Series I, Appendix voluminis II, Pars I, Roma 1961, S. 483–485; vgl. SOCHA, *Das Apostolat*, S. 191; S. MARONCELLI, *I religiosi e la chiesa locale*, Bologna 1975; C. A. VALEJO, *Obispos y religiosos en la Iglesia*, Antonianum 66 (1981) 101–169.

48 SOCHA, *Das Apostolat*, S. 193.

ten und Rechte der Gläubigen. Sie werden zur Person in der Kirche Christi (vgl. can. 96), konkret in der Teilkirche, und erwerben die Wohnsitzdiözese. Durch die Firmung, zu dessen Spendung grundsätzlich der eigene Diözesanbischof zuständig ist, wird die Verbindung mit der Teilkirche verstärkt. Der Gläubige, der sich einem Orden anschließt, steht bereits in einer umfassenden Beziehung zur Teilkirche. Diese in Taufe, Firmung und Wohnsitz begründete Verbundenheit, kann durch den Eintritt in einen Ordensverband nicht unterbrochen werden, weil auch für den Ordensmann Wort und Sakrament die Lebensquellen bleiben, und diese sind wiederum nur in der unter dem Bischof geeinten Teilkirche voll gegenwärtig und wirksam. Die Eingliederung in die Teilkirche und die Verbindung mit dem Diözesanbischof wird vor allem in der in jedem Ordensverband gefeierten Eucharistie sichtbar. „Durch den Leib Christi in der heiligen Eucharistiefeyer gestärkt, stellen sie (die Gläubigen) sodann die Einheit des Volkes Gottes, die durch dieses hochehrwürdige Sakrament sinnvoll bezeichnet und wunderbar bewirkt wird, auf anschauliche Weise dar“ (LG 11, 1; vgl. auch SC 48; UR 2, 1; 15, 1). Aus dem oben Gesagten folgt, daß die Ordensleute als Gläubige auf Grund ihres Wohnsitzes der Teilkirche zugehören und diese Zugehörigkeit wird durch den Eintritt in den Orden nicht berührt.⁴⁹ Deshalb schulden sie dem Diözesanbischof nicht bloß Ehrfurcht, sondern auch Gehorsam. Aus diesem Grunde war eine Korrektur des can. 585 des CIC 1917 notwendig, denn der Zustand eines Ordenschristen, der vollständig aus jeder Diözese ausscheidet, kommt dem eines faktischen Schismatikers gleich.⁵⁰ Die ersten Korrekturen wurden schon im Konzilsdekret „Christus Dominus“ unternommen, in dem es – außer der Feststellung, daß die Ordensgeistlichen zum Klerus der Diözese gehören (CD 34, 1) –, heißt: „Auch die anderen Ordensleute, Männer wie Frauen, gehören in einer besonderen Weise zur Familie der Diözese. Auch sie leisten der Hierarchie große Hilfe“ (CD 34, 2). Der neue CIC 1983, im Gegensatz zum CIC 1917, enthält in dieser Sache keine Norm, jedenfalls wird unter den Rechtsfolgen der ewigen Profeß der Verlust der eigenen Diözese oder des eigenen Bischofs nicht erwähnt. „Somit sind alle Ordensleute schon aufgrund ihres Christseins Apostel in der Teilkirche; als solche sind sie dem Leiter jeden Apostolats, dem zuständigen Diözesanbischof, zugeordnet und gehören . . . zur Bistumsfamilie.“⁵¹

Diese Verbindung mit der Ortskirche wird durch den Ordenseintritt nicht beeinträchtigt, im Gegenteil, sie wird verstärkt. Dank der evangelischen Räte, besonders des Gehorsams „... bringen die Ordensleute die volle Hingabe ihres Willens gleichsam als Opfer ihrer selbst Gott dar. Dadurch werden sie fester und sicherer dem göttlichen Heilswillen geeint“ (PC 14, 1), was eine verstärkte Integration in die sakramentale Struktur des Gottesvolkes besagt

49 EBD, S. 192–197.

50 EBD, S. 198–199, besonders Anm. 58; s. auch EBD, S. 270–273; vgl. SCHEUERMANN, *Die Ordensleute*, S. 364–368.

51 SOCHA, *Das Apostolat*, S. 199–200.

und somit auch in die vom Diözesanbischof geleitete Ortskirche. Das Ziel der evangelischen Räte ist eine besonders enge Nachfolge Christi (vgl. LG 42, 4; PC 13, 1; 14, 1; can. 573 §1). Diese Christus-Nachfolge bewirkt, daß die Ordensleute „... mehr und mehr für Christus und seinen Leib, die Kirche“ leben (PC 1, 3), d. h. für die miteinander in der kirchlichen *communio* verbundenen Teilkirchen. Die evangelischen Räte haben ihren eigentlichen Quellengrund im „Geist der totalen Disponibilität Jesu, aus dem die Erlösung der Welt gewirkt worden ist und, im Ergänzen dessen, was an den Leiden Christi noch fehlt . . . Die Verpflichtung auf die Räte soll freimachen für die Mitarbeit an Gottes Königtum . . . (deswegen) beinhaltet das Räteleben wesensgemäß auch erhöhte Einsatzbereitschaft für die Bischofsgemeinden und ihre Vorsteher“.⁵²

Die Profeß *sensu lato* verbindet den Ordensmann intensiver mit der Partikularkirche. Die Annahme der Profeß seitens des rechtmäßigen Oberen im Namen der Kirche bildet die Bestätigung durch Christus, daß der Gelobende auf eine neue Weise in das göttlich-menschliche Geheimnis des Gottesvolkes hineingenommen und zum kirchlichen Dienst verpflichtet ist. Die Profeß bringt die Tauf- und Firmungsweihe voller zum Ausdruck. „(Der Christgläubige) . . . ist zwar durch die Taufe der Sünde gestorben und Gott geweiht. Um aber reichere Frucht aus der Taufnade empfangen zu können, will er durch die Verpflichtung auf die evangelischen Räte in der Kirche von den Hindernissen, die ihn von der Glut der Liebe und der Vollkommenheit der Gottesverehrung zurückhalten, frei werden und wird dem göttlichen Dienst inniger geweiht“ (LG 44,1; vgl. auch PC 5, 1).⁵³ Weiterhin bevollmächtigt die Profeß zur vertieften Teilnahme am dreifachen Amt Christi und seiner Kirche. Die öffentliche Verpflichtung zu den evangelischen Räten hat zwar keinen sakramentalen Charakter, ist jedoch eine geistliche Vermählung mit dem Herrn, die zugleich eine Inkorporation in den Rätestand ist. Das gibt den Professenden einen neuen Anlaß zum Apostolat und schafft verstärkte Bindung mit der Mission der Teilkirche und ihrem Leiter, dem Bischof. Das christliche Leben der Ordensleute, das immer auch Apostolat ist, hat also, aufgrund der Verpflichtung zu den evangelischen Räten, einen gewissen amtlichen Charakter. Es ist sowohl im äußeren wie im inneren Bereich eine apostolische Tätigkeit der öffentlich anerkannten Rätegemeinschaft. Darüber hinaus kann die Hierarchie den Ordensleuten besondere Aufgaben anvertrauen, wie z. B. im Bereich der Liturgie, der Wortverkündigung, der Caritas. Solche besondere Bevollmächtigungen verstärken und festigen die Zuordnung der Ordensleute zum Bischof.⁵⁴

52 EBD. S. 202.

53 EBD. S. 207; vgl. SCHEUERMANN, *Die Ordensleute*, S. 342.

54 CD 33, 1: „Alle Ordensleute, zu denen im Folgenden auch die Mitglieder der übrigen Institute zählen, die sich zu den evangelischen Räten bekennen, haben entsprechend der ihnen je eigenen Berufung die Pflicht, mit großem Eifer am Aufbau und Wachstum des ganzen mystischen Leibes Christi und am Wohl der Teilkirchen mitzuwirken“. Vgl.

Wenn man diese Erwägungen über die rechtliche Stellung des Bischofs in der Teilkirche zusammenfaßt, ist es angebracht, die Norm des can. 383 § 1 anzugeben: „In der Ausübung des Hirtendienstes hat sich der Diözesanbischof um alle Gläubigen zu kümmern, die seiner Sorge anvertraut werden...“. Die Sorge um die Ordensleute, Anerkennung ihrer Bedeutung für die Diözese und das Bemühen um eine fruchtbare Zusammenarbeit sollen ihm sehr angelegen sein. Die Ordensleute wiederum müssen sich bewußt sein, daß sie nur um den Bischof geschart und mit ihm verbunden ihre apostolische Tätigkeit entwickeln, dem Gottesvolke dienen und ihre Sendung und ihr Charisma realisieren können.

III. Das Apostolat der Ordensleute in der Teilkirche

1. Mit Recht betont A. Scheuermann, daß „die Ordensleute mit ihrer Lebenswirklichkeit unmittelbar in der Ortskirche stehen“.⁵⁵ In dem schon oben zitierten Konzilsdekret „Christus Dominus“ (Nr. 34) wird erklärt, daß alle Mitglieder der Ordensgemeinschaften zur „Familie der Diözese“ gehören, und daß man die Ordensgeistlichen „... in einem wahren Sinn als zum Klerus der Diözese gehörend betrachten muß“ (CD 34, 1). Diese allgemeine Feststellung weist auf die kirchliche Dimension des Ordenslebens und auf die kirchliche Natur der Ordensinstitute hin, worauf der Hl. Stuhl in dem Dokument „Mutuae relationes“ vom 14.05. 1978 aufmerksam gemacht hat. Die kirchliche Dimension des Ordenslebens hat auch praktische Bedeutung und „der in der Kirche in Gang gekommene Dezentralisierungsprozeß mit seiner starken Hinwendung zum Ortsbischof entspricht dieser ekklesiologischen Vorgegebenheit“.⁵⁶

Wenn es um die konkrete Behandlung der Frage nach der Einordnung des Ordensapostolats in die Teilkirche geht, muß man sich zuerst auf das allgemeine Prinzip, das im can. 673 angegeben wird, berufen. Dort heißt es nämlich: „Das Apostolat aller Ordensleute besteht in erster Linie im Zeugnis ihres geweihten Lebens, das sie durch Gebet und Buße pflegen müssen“. Zu solchem Apostolat sind alle Ordensleute ohne Ausnahme verpflichtet, egal was für eine Arbeit sie leisten oder zu welchem Kirchenamt sie berufen werden. Das Zeugnis des Lebens hat vorrangige Bedeutung, noch „vor allem Aktiv-tätig-Sein“ und „... ist bereits selbst Apostolat und dies sogar in qualifiziertem Sinne“ („primum“).⁵⁷ Dieses Apostolat wird auch als „Zeichenhaftigkeit des

SOCHA, *Das Apostolat*, S. 208; SCHEUERMANN, *Der Bischof als Ordensoberer*, in: *Episcopus*, S. 341–343. Es wird absichtlich auf die Behandlung der Beziehung der Ordenspriester zum Diözesanbischof verzichtet.

55 SCHEUERMANN, *Bischöfe und Ordensleute*, OK 20 (1979) 35.

56 EBD. S. 35; vgl. MR 14, 3–4; 18, 3; 23; 30; 47, 1.

57 HENSELER, *Ordensrecht*, S. 263. Can. 673 wiederholt die Aussage des Konzilsdekrets CD 33, 2: „Diese Ziele (d. h. die Pflicht am Aufbau und Wachstum des mystischen Leibes Christi und am Wohl der Teilkirchen mitzuwirken) aber müssen sie vor allem durch

Ordenslebens“ verstanden und bezeichnet. Dieser Kanon 673 weist auf den Grundsatz hin, daß jegliches Ordensleben apostolisches Leben ist, was schon oben erwähnt wurde.

Das zweite Grundprinzip für das Apostolat der Ordensleute findet sich im can. 674. Er betrifft die Mitglieder der Institute, die gänzlich auf die Kontemplation hingeordnet sind. Seinem Inhalt nach ist er mit dem Grundsatzkanon 673 verbunden. Die Mitglieder der beschaulichen Institute können nicht zu tätigem Apostolat herangezogen werden „... mag auch die Notwendigkeit ... noch so sehr drängen ...“ (can. 674). Diese Rechtsnorm schafft einerseits eine äußere Verpflichtung, andererseits ein subjektives Recht der Mitglieder und beschaulichen Institute. Die äußere Verpflichtung obliegt der kirchlichen Hierarchie, vor allem den Teilkirchen, von denen praktisch das „herangezogen-werden“ der Mitglieder abhängig ist. Sie verpflichtet auch die Oberen dieser Institute, die pastorale Arbeit nicht annehmen dürfen und ihren Untergebenen solche Dienste auch nicht befehlen können.⁵⁸

Obwohl die Grundaussage des can. 674 inhaltlich klar ist, bleiben aufgrund seiner Formulierung manche theoretische und praktische Fragen offen. Es handelt sich besonders darum, ob nun alle anderen Institute und ihre Mitglieder zu apostolischen Hilfeleistungen herangezogen werden. Nach der Meinung R. Henselers ist die negative Formulierung des can. 674 „... nur noch eine höchst abgeschwächte Restformulierung aus CD und ES“. In CD 35, 1 stellt das Konzil fest: „... die Ordensverbände ... (können) angesichts der drängenden Notlage der Seelen und des Mangels an Diözesanklerus von den Bischöfen herangezogen werden, um in den verschiedenen Seelsorgediensten Hilfe zu leisten ...“ Nur die „iusta autonomia vitae“ schützt die anderen Ordensverbände vor einer unberechtigten Heranziehung zu Seelsorgediensten.⁵⁹

Die dritte Grundnorm für das Apostolat der Ordensleute beinhaltet can. 675 § 1. „Dabei bedient er sich in seinen Formulierungen des Konzilsdekrets Perfectae Caritatis, ... dessen entsprechende Passagen leicht verändert übernommen werden.“⁶⁰ „Bei den auf Apostolatsaufgaben hingeordneten Instituten“ (can. 675 § 1) gehört die apostolische Tätigkeit zu ihrer eigenen Natur, sie ist ihr Charisma und zu ihrer Ausübung wurden sie begründet und von der Kirche anerkannt. In diesen Instituten „... muß das ganze Leben ihrer Mitglieder von apostolischem Geist durchdrungen, alle apostolische Tätigkeit

Gebet, Bußwerke und das Beispiel des eigenen Lebens anstreben ...“ Die Pflicht also, der Kirche treu zu bleiben, ist die erste und grundsätzliche Begründung des can. 673. Vgl. auch ANDRES, *Il diritto*, S. 407–409; J. R. BAR, J. KALOWSKI, *Prawo o instytucjach życia konsekrowanego* (Das Recht der Institute des geweihten Lebens), Warszawa 1985, S. 160; PRIMETSHOFER, *Ordensrecht*, S. 157.

58 Vgl. ANDRES, *Il diritto*, S. 411–414.

59 HENSELER, *Programmierte Konflikte?* S. 26–29.

60 HENSELER, *Ordensrecht*, S. 266.

aber vom Ordensgeist geprägt sein“ (can. 675 § 1). Ist die Natur apostolisch, dann muß auch jede Tätigkeit apostolisch inspiriert sein. Das ist logisch, weil der Ordensgeist und der apostolische Geist in derselben Natur des Instituts verwurzelt ist. Die Annahme der spirituellen Einheit des Ordensgeistes und des apostolischen Geistes ist eine Überwindung der traditionellen „Doppelglosigkeit von Kontemplation und Aktion“,⁶¹ wobei die Kontemplation von vornherein als das absolut größere Gut betrachtet wurde. Diese Einheit der Ordensziele „... hat das vatikanische Ordensdekret nach einer schmerzvollen Geburt deutlich herausgearbeitet“.⁶² Nach der Lehre der Kirche gehört heute die apostolische Tätigkeit zur Natur der erwähnten Institute, sie durchdringt ihre Spiritualität und prägt sie und bildet zusammen mit dem Gebet, der Buße und dem Lebenszeugnis eine spirituelle Einheit. Sie ist also nicht etwas Zweitrangiges, beinahe „Störendes“, was die Zeiten der Kontemplation unterbricht und das Ordensleben erschwert. „Nicht der Erwerb des Lebensunterhaltes oder eine sinnvolle Beschäftigung rechtfertigen die *«actio»*, sondern diese selbst als pastorales Apostolat ist Existenzgrund und Ordensziel dieser Institute.“⁶³

Es muß noch betont werden, daß jede apostolische Tätigkeit immer nur in der *«communio»* mit der Kirche möglich und durchführbar ist. Jede Tätigkeit im Namen der Kirche und in ihrem Auftrag schließt diese *«communio»* ein. Sie verpflichtet zum Gehorsam der Hierarchie gegenüber und zur Verantwortung für die zu leistende Arbeit. Sie setzt die Verbindung und Mitarbeit mit der kirchlichen Hierarchie voraus, wie auch mit allen Geistlichen der Diözese und allen, die in der Seelsorge tätig sind. Die Applikation dieser Codexnorm ist sehr weitreichend, z. B. Teilnahme an der Bischofssynode (can. 346), an dem Partikularkonzil, Provinzialkonzil (can. 443), an der Diözesansynode (can. 463), das Wahlrecht zum Priesterrat (can. 498).⁶⁴

2. Außer den drei genannten Grundnormen fügt der Gesetzgeber noch andere hinzu, die auch große Bedeutung haben. So muß man z. B. can. 680 erwähnen, der im Vergleich zum CIC 1917 neu ist. Heute ist eine apostolische Tätigkeit in Isolation, ohne gegenseitige Kontakte der Ordensleute untereinander und ohne Verbindung mit dem Diözesanklerus der entsprechenden Teilkirche unvorstellbar. Die Art und Weise dieser Kontakte drückt die Kurzformel aus: Zusammenarbeit und Koordination. Die Notwendigkeit solcher Zusammenarbeit ist in der übernatürlichen Liebe begründet: Es „... herrsche eine straffe Koordinierung aller apostolischen Werke und Initiativen, die entscheidend von einer übernatürlichen, in der Liebe verwurzelten und gegründeten Haltung der Seele und des Geistes abhängt“ (CD 35, 5).

61 EBD.

62 EBD.

63 EBD. S. 267; vgl. auch ANDRES, *Il diritto*, S. 414–417; J. F. HITE, *The Apostolate of Institutions*, in: *The Code of Canon Law. A Text and Commentary*, ed. J. A. Coriden, T. J. Green, D. E. Heintschel, New York 1985, S. 507.

64 Vgl. HENSELER, *Ordensrecht*, S. 267; ANDRES, *Il diritto*, S. 418–421.

Wir arbeiten doch alle für dieselbe Kirche Christi und das Wohl der Menschen. Weil die Ordensleute zur „Familie der Diözese“ gehören, ist ihre Zusammenarbeit mit dem Diözesanklerus eine logische Konsequenz dieses Prinzips. Die Ordensgeistlichen haben außerdem samt dem Bischof und den Diözesangeistlichen Anteil an dem einen Priestertum Christi (vgl. LG 11; CD 11 und 28).⁶⁵

Über die Koordinierung der apostolischen Tätigkeit ist schon im can. 394 § 1 die Rede. „Der Bischof hat . . . in seiner Diözese . . . alle Werke des Apostolates unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung . . .“ (can. 394 § 1) zu koordinieren. Ferner: „Vom Meinungsaustausch ist . . . die Rede in can. 678 § 3, sowie in can. 708–709 von „. . . entsprechender Koordination und Kooperation der Ordensoberenkonferenz mit den Bischofskonferenzen und auch mit den einzelnen Bischöfen“.⁶⁶ Die oben besprochene Rechtsstellung des Bischofs in der Teilkirche begründet genügend seine Koordinationsrolle aller apostolischen Tätigkeit in der ihm anvertrauten Ortskirche.

Eine geordnete Zusammenarbeit und Koordination verlangen u. a. eine genaue Kompetenzzuweisung und die Gewährung des Partnerschaftsprinzips.⁶⁷ Die Ordensleute können nicht nur Vollzieher der „von oben“ kommenden Entscheidung sein, ohne um ihre Meinung geschweige denn Zustimmung gefragt zu werden. Derartige Methoden, die leider heute nicht selten vorkommen, verletzen sowohl den Buchstaben wie den Geist der Codexnormen, machen die Zusammenarbeit unmöglich, schaffen ein Verhältnis „wir – ihr“, verhindern den Aufbau des Reiches Gottes, sind schädlich für die Kirche und erregen Ärgernis unter den Gläubigen.

Im Apostolat sollen verschiedene Institute geordnet zusammenarbeiten, besonders die, die in derselben Teilkirche oder demselben Land (bzw. im Gebiet der Bischofskonferenz) tätig sind. Praktisch nimmt diese Zusammenarbeit sehr unterschiedliche Organisationsformen an (z. B. Konferenzen der höheren Oberen), Tagungen (Zusammentreffen) der Exerziten- und Volksmissionare, die in Polen seit mehreren Jahren stattfinden, um die von der Bischofskonferenz vorgeschlagenen Seelsorgs-Programme im einzelnen zu besprechen und zu vereinbaren. Die Rechtsnormen, die solche Zusammenarbeit normieren, finden wir an verschiedenen Stellen des CIC. Der Gesetzgeber hat sogar die Möglichkeit von Streitfällen vorausgesehen, die man gemäß can. 1427, 1438 und 1653 erledigen soll.

65 Vgl. HENSELER, *Ordensrecht*, S. 276; PRIMETSHOFER, *Ordensrecht* S. 158; B. ZUBERT, *Instituto życia konsekrowanego i stowarzyszenia życia apostolskiego* (Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens), in: *Komentarz do Kodeksu Prawa Kanonicznego* (Kommentar zum CIC), Bd. II, Teil III, Lublin (im Druck) – Manuskript S. 285–286.

66 HENSELER, *Ordensrecht*, S. 276.

67 Vgl. HENSELER, *Ordensrecht*, S. 272–274; ANDRES, *Il diritto*, S. 441–433; ZUBERT, a. a. O., S. 286.

Die Ordensinstitute sollen auch mit dem Diözesanklerus zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit geschieht in der Praxis auf zwei Ebenen: a) in den synodalen oder konziliaren Gremien (vgl. can. 443 §3, 2^o; 463 §1, 9^o; 498 §1, 2^o; 512 §1); b) vor allem durch die Aushilfe in verschiedenen Pfarrgemeinden (was nota bene in Polen die am meisten praktizierte Form der Zusammenarbeit ist) oder in anderen Gemeinschaften, z. B. in der Schwesternseelsorge. Dieser Bereich der Zusammenarbeit ist meistens recht verschiedenartig und fruchtbar.⁶⁸

Im can. 680 werden die Ordensleute ermahnt, ihren je eigenen Charakter und ihre Zielsetzung, wie auch die Stiftungsbestimmungen zu beachten. Die letzten erlaube ich mir absichtlich beiseite zu lassen. Viel wichtiger ist die Bewahrung des eigenen Charakters und der Zielsetzung, mit anderen Worten des eigenen Erbguts und der Identität.⁶⁹ Die Vielfalt der Ordensinstitute ist ein Reichtum der Kirche, beweist die reichen Gaben des Heiligen Geistes und die verschiedenen Charismen der Ordensgründer. Der neue Codex verpflichtet alle Institute des geweihten Lebens zu treuer Bewahrung ihres Erbguts (*patrimonium*). Er erkennt jedem Verband die „*iusta autonomia vitae*“ zu. Sache der Ortsordinarien ist es, diese Autonomie zu wahren und zu schützen (can. 586 §2). Die Bedrohung der Autonomie kommt nicht nur von außen (obwohl sie nicht gering ist, besonders bei den Instituten diözesanen Rechts). Sie kann auch von innen entstehen, wenn die Mitglieder eines Ordensinstituts sich zu wenig ihrer eigenen Identität bewußt sind, wenn sie sich nicht klar über ihre Aufgaben und Ziele in der Teilkirche sind, wenn sie Aufgaben übernehmen, die ihrer Zielsetzung fremd sind, wenn ihre apostolische Tätigkeit nicht genügend den örtlichen Gegebenheiten angepaßt ist, oder wenn man einen Lebensstil annimmt, der mit dem richtig verstandenen Erbgut des eigenen Instituts nicht zu vereinbaren ist, z. B. ein als Pfarrvikar eingesetzter Ordensgeistlicher identifiziert sich in seiner Lebensweise mit der des Pfarrvikars des Diözesanklerus; eine Ordensschwester, die in der Katechese tätig ist, nimmt einen Lebensstil an, der dem Stil einer Religionslehrerin, die in der „Welt“ lebt, gleich ist.

Zusammenfassend darf man annehmen, daß das aufgrund der Theologie und des kanonischen Rechts gewonnene Verständnis der apostolischen Tätigkeit der Ordensleute und der rechtlichen Stellung des Bischofs in der Teilkirche zu deren verantwortlicher und fruchtbarer apostolischen Tätigkeit beitragen kann, ohne ihre eigene Identität und Zielsetzung zu verlieren oder zu verwischen. Wenn andererseits die Ortsbischöfe eine tiefere Einsicht in das Wesen des Ordenslebens, besonders in seine Eigenart und Vielfalt, gewinnen, wird dies die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Ordensinstituten ihrer Teilkirchen ermöglichen, wie auch die Koordinierung aller apostolischen Werke zum Gemeinwohl des Gottesvolkes, zum Aufbau des Mystischen Leibes Christi und zur Verbreitung des Reiches Gottes.

68 Vgl. ANDRES, *Il diritto*, S. 442–443.

69 EBD. S. 443; ZUBERT a. a. O., S. 287.